Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang **19. 10. 2008** **Nr. 55**

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 15.10.2008**
2. **Landkreis Börde: Jugendhilfeausschuss am 27.10.2008**
3. **Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Holtemme und am Zillierbach im Landkreis Harz und Landkreis Börde**
4. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse Kreisausschuss vom 15.10.2008

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss Nr. 247/38/2008: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe zur Lieferung und Montage von 180 Funkschaltempfängern für Sirenen an die Firma Hörmann GmbH, Stade, als den wirtschaftlichsten Bieter.
Beschluss Nr. 250/68/2008: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe von Leistungen zur Lieferung von Elektroenergie für den Lieferzeitraum 2009/2010 an die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH, Samsweger Str. 22, 39326 Wolmirstedt.
Beschluss Nr. 251/68/2008: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe von Leistungen zur Lieferung von Elektroenergie für den Lieferzeitraum 2009/2010 an die Stadtwerke GmbH Haldensleben, Töberheide 6a, 39340 Haldensleben.
Beschluss Nr. 252/68/2008: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe von Leistungen zur Lieferung von Elektroenergie für den Lieferzeitraum 2009/2010 an die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin.

Haldensleben, 16.10.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Sitzung Jugendhilfeausschuss am 27.10.2008

Die 9. ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 27.10.2008, 17:00 Uhr, im Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, - Sitzungsraum I -, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2008
4 Vorstellung des Verfahrens zur Teilplanung Kita – Umsetzung und Qualität des pädagogischen Handelns –
5 Vorlagen
5.1 Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2009 (Beschlussempfehlung des JHA zum Haushaltsplanentwurf des Jugendamtes)
5.2 Berufung der Arbeitsgruppe „Personalkostenförderung“ in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
6 Informationen des Fachamtes
7 Anträge, Anfragen und Anregungen
8 Schließung der Sitzung

Landkreis Börde
Haldensleben, 16.10.2008

Webel
Landrat

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Holtemme und am Zillierbach im Landkreis Harz und Landkreis Börde

Auf der Grundlage der §§ 96 und 98a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) wird verordnet:

§ 1 Zweck

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient der Regelung des Hochwasserabflusses von den Flächen, welche bei Hochwasser durch Holtemme und Zillierbach überschwemmt werden.
Insbesondere dient diese Festsetzung der Abwehr von Hochwasserschäden, dem schadlosen Abfluss des Hochwassers, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete. Dabei wird für das Überschwemmungsgebiet ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) unter Berücksichtigung der bestehenden Hauptdeiche zugrunde gelegt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Holtemme und den Zillierbach wird in den Landkreisen Harz und Börde ein Überschwemmungsgebiet in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
(2) Das Überschwemmungsgebiet liegt in den Territorien der Stadt Wernigerode, der Stadt Derenburg, der Gemeinde Langenstein, der Stadt Halberstadt, der Gemeinde Groß Quenstedt, der Gemeinde Nienhagen sowie der Stadt Gröningen.
(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den topographischen Karten dargestellt:
Übersichtsplan Maßstab 1: 100.000 (HQ_{100})
Lageplan Blatt 1 bis 20 Maßstab 1: 5.000 (HQ_{100})
Diese 21 Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage: siehe Hinweis am Ende der Verordnung).
(4) Ausfertigungen dieser Verordnung und die genannten Karten liegen in den folgenden Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:
1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Stadt Wernigerode, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode
3. Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt
4. Verwaltungsgemein. Harzvorland-Huy, Bahnhofstraße 210, 38822 Schachdorf Ströbeck
5. Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt
6. Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme, Markt 7, 38828 Wegeleben
7. Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben
8. Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen

§ 3 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

(1) Für die Festsetzung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an Holtemme und Zillierbach ist ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ_{200}) zugrunde gelegt.
(2) Die Grenzen für das überschwemmungsgefährdete Gebiet sind in den topographischen Karten, in denen auch das Überschwemmungsgebiet eingetragen ist, dargestellt:
Übersichtsplan Maßstab 1: 100.000 (HQ_{200})
Lageplan Blatt 1 bis 20 Maßstab 1: 5.000 (HQ_{200})
(3) Die genannten Karten liegen in den unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet von Holtemme und Zillierbach, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle/Saale, 29.07.2008

gez. Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Anlage (21 Karten) zur vorstehenden Verordnung des Landesverwaltungsamtes:
Die in § 2 Abs. 3 angeführten Karten zur Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Holtemme und am Zillierbach im Landkreis Harz und im Landkreis Börde liegen in der Außenstelle des Landkreises Börde Wolmirstedt, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserschutz, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, zu den Sprechzeiten (Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de